



Tierärztekammer Hamburg

Beitragsordnung der Tierärztekammer Hamburg vom 24.10.1996 in der Fassung vom 20.11.2024

Aufgrund von § 14 Absatz 5 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) in Verbindung mit § 10 der Satzung der Tierärztekammer Hamburg vom 11. Dezember 1995 (Deutsches Tierärzteblatt 1996 Seite 148) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Hamburg am 25. September 1996 die folgende Beitragsordnung beschlossen, die von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt worden ist.

§1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

(1) Jedes Mitglied der Tierärztekammer Hamburg hat zur Erfüllung der Aufgaben und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Tierärztekammer Hamburg jährlich einen Beitrag zu leisten. Dieser wird durch die Kammerversammlung festgesetzt und im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben.

(2) Geschäftsjahr im Sinne von § 10 Absatz 1 der Satzung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag wird nach folgenden Gruppen gestaffelt:

Gruppe 1: Niedergelassene und auf andere Weise tiererärztlich selbständig tätige Personen und Personen mit Weisungsbefugnis (Geschäftsstellenleiter:in/Niederlassungsleiter:in); in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tierärztlich tätige Personen, soweit sie neben einer solchen Tätigkeit als niedergelassener Tierarzt oder als niedergelassene Tierärztin oder auf andere Weise selbständig tierärztlich tätig sind; Tierärzte und Tierärztinnen, die als Vertreter bzw. Vertreterinnen oder als freie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in Tierarztpraxen tätig sind.

Gruppe 2: In Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tierärztlich tätige Personen.

Gruppe 3: Angestellte unter 20h / Woche, Rentner*innen mit unter 20h / Woche, Elternzeit mit Elterngeld

Gruppe 4: Personen ohne / mit sehr geringen Einkommen: Elternzeit ohne Einkommen, Rentner*in unter 10h / Woche, Doktoranden / Hospitanten, ALG II Bezug, Einkommen unter 6000,- € / Jahr

Zweitmitgliedschaft: 50 % der eigentlichen Beitragsgruppe oder beitragsfrei bei einer Tätigkeit unter 10h / Woche

Notdienst: 1x pro Praxis fällig für Gruppe 1

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn ihrer Beitragspflicht (§ 3 Absatz 1) der Tierärztekammer schriftlich mitzuteilen, welche Tätigkeitsmerkmale nach Absatz 1 auf sie zutreffen. Die Tierärztekammer kann die Vorlage von Nachweisen über die Tätigkeiten verlangen.

(3) Ändern sich die Tätigkeitsmerkmale nach Absatz 1 im Lauf eines Kalenderjahres, so kann die Tierärztekammer die Beitragsbemessung entsprechend berichtigen. Auf die Berichtigung findet § 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale nach Absatz 1 innerhalb eines Monats der Tierärztekammer schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem im Bereich der Tierärztekammer Hamburg die tierärztliche Berufsausübung begonnen oder, falls eine Beitragspflicht aufgrund freiwilliger Mitgliedschaft besteht, in welchem die freiwillige Mitgliedschaft begründet wurde.

(2) Wird die Mitgliedschaft bei der Tierärztekammer Hamburg im laufenden Kalenderjahr begonnen so ist für jeden Monat vom Beginn der Beitragspflicht ein Zwölftel des Jahresbeitrages der entsprechenden Beitragsgruppe zu entrichten. Der hiernach zu zahlende Beitrag wird Ende des Monats fällig, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt.

(3) Die Beitragspflicht nach Absatz 2 entfällt jedoch für das laufende Kalenderjahr, wenn beim Beginn der Mitgliedschaft nachgewiesen wird, dass der Jahresbeitrag bereits an eine andere Landestierärztekammer entrichtet worden ist. Der Nachweis hierüber obliegt dem Mitglied.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der oder die Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Hamburg ausscheidet.

§ 4 Zahlungstermin, Mahnung und Beitreibung

(1) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens am 31. März des Kalenderjahres zu zahlen.

(2) Rückständige Beiträge werden zweimal mit jeweils monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(3) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 15 €.

(4) Kommt der Beitragspflichtige nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag einschließlich der entstandenen Auslagen zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozent beigetrieben.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Bei einer wirtschaftlichen Notlage kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages gestellt werden. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender

Nachweise schriftlich zu begründen. Über solche Anträge entscheidet der Kammervorstand. Er kann eine Verzinsung des Stundungsbetrages festsetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Verkündung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.